



Handreichung Abschlussprognosen

Sekundarstufe I

10.10.25

Zusammenfassung

Für alle Abschlüsse gilt:

Höchstens in einem Prüfungsfach darf eine Note schlechter als ausreichend sein.

Erweiterter Sekundarschulabschluss I nach Klasse 10 (E)

Mindestanforderungen	Ausgleichsregeln
ausreichend in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern, zusätzlich: in den differenzierten Fächern: 3 E-Kurse befriedigend 1 E-Kurse ausreichend oder 3 E-Kurse befriedigend 1 G-Kurs gut in den nicht differenzierten Fächern: Im Durchschnitt befriedigend	Nicht differenzierte Fächer: In die Berechnung des Durchschnittswertes sind bis zu 2 E-Kurse einzubeziehen, wenn in diesen E-Kursen bessere Leistungen als die Mindestanforderungen erbracht worden sind (befriedigend, gut)

Bei vier E-Kursen, davon 2 x befriedigend und 2 x ausreichend, kann das zweite ausreichend die eine mögliche Unterschreitung darstellen.

Sekundarschulabschluss I / Realschulabschluss nach Klasse 10 (R)

Mindestanforderungen	Ausgleichsregeln
ausreichend in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern, zusätzlich: in den differenzierten Fächern: 2 E-Kurse ausreichend 2 G-Kurse befriedigend in den nicht differenzierten Fächern: 2 x befriedigend	siehe allgemeine Hinweise unten

Sekundarschulabschluss I / Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (H 10)

Mindestanforderungen	Ausgleichsregeln
ausreichend in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern (4 x G-Kurs oder 3 x G- und 1 x E-Kurs)	1 x mangelhaft: kein Ausgleich nötig 2 x mangelhaft: 2 x befriedigend 1 x ungenügend: 2 x befriedigend o. 1 x gut keine Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen in der 2./3. Fremdsprache

~~~BITTE RÜCKSEITE BEACHTEN~~~

|  |                                                                                    |
|--|------------------------------------------------------------------------------------|
|  | 1 x ausreichend im E-Kurs kann 1 x mangelhaft in allen anderen Fächern ausgleichen |
|--|------------------------------------------------------------------------------------|

Wer nach Jg. 10 die Anforderungen des H 10 nicht erfüllt, *aber diejenigen des H 9*, erwirbt dann den H 9 (→ Abgangszeugnis mit Gleichstellungsvermerk).

### **Hauptschulabschluss nach Klasse 9 (H 9)**

| <b>Mindestanforderungen</b>                                                                     | <b>Ausgleichsregeln</b>                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ausreichend in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern<br>(4 x G-Kurs oder 3 x G- und 1 x E-Kurs) | 2 x mangelhaft: kein Ausgleich nötig<br>3 x mangelhaft: 2 x befriedigend<br>1 x ungenügend: 2 x befriedigend o. 1 x gut<br>(in diesem Fall kann ein weiteres mangelhaft unberücksichtigt bleiben)<br><br>keine Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen in der 2. u. 3. Fremdsprache |

### **Förderschulabschluss nach Klasse 9 (F 9)**

| <b>Mindestanforderungen</b>                          | <b>Ausgleichsregeln</b>                                                                                                 |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ausreichend in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern | 2 x mangelhaft: kein Ausgleich nötig<br>3 x mangelhaft: 2 x befriedigend<br>1 x ungenügend: 2 x befriedigend o. 1 x gut |

Nach Erreichen des Förderschulabschlusses kann im nächsten Schritt nur die HS 9 Prüfung abgelegt werden. Auf diese wird im Unterricht in Jg. 10 nicht vorbereitet.

.....

#### **Allgemeine Ausgleichsregeln**

1. Ob die Ausgleichsregeln angewendet werden, entscheidet die Zeugniskonferenz.
2. Eine Unterschreitung um eine Notenstufe bedarf keines Ausgleichs.
3. Bei zwei Unterschreitungen müssen beide ausgeglichen werden.
4. Zwei Unterschreitungen um eine Notenstufe können durch zwei Überschreitungen um eine Notenstufe ausgeglichen werden.
5. Eine Unterschreitung in einem Fach um zwei Notenstufen kann entweder durch eine Überschreitung um zwei Notenstufen in einem Fach oder durch Überschreitung um jeweils eine Notenstufe in zwei Fächern ausgeglichen werden.
6. Insgesamt kann nur in höchstens zwei Fächern ausgeglichen werden.
7. Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen können nur untereinander ausgeglichen werden.
8. Die zweite Fremdsprache kann NW ausgleichen, aber NW nicht die zweite Fremdsprache.
9. Ein Fach kann nur ausgleichen, wenn seine Stundenanzahl nicht mehr als eine Stunde weniger als das unterschreitende Fach umfasst – z.B.: GSL gleicht NW oder WPK SF aus.
10. WPK NaSch kann NW ausgleichen (und umgekehrt), da beide Fächer vier Stunden pro Woche umfassen.